

isoliert aufgebaute Schutzleiteranschlussstelle in Gehäusen der Schutzklasse II.

#### Literatur

- [1] DIN EN 60204-1 (VDE 0113-1):2019-06 Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen.  
 [2] DIN VDE 0100-410 (VDE 0100-410):2018-10 Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 4-41: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen elektrischen Schlag.  
 [3] IEC 60364-4-41:2005 Low-voltage electrical installations – Part 4-41: Protection for safety – Protection against electric shock.  
 [4] DIN VDE 0100-200 (VDE 0100-200):2006-06 Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 200: Begriffe.

W. Hörmann

## Sicherheitsbeleuchtung in Kirche und Moschee

**?** Ist es korrekt, dass Kirchen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen keine Sicherheitsbeleuchtungsanlage benötigen, jedoch zu konzertähnlichen Veranstaltungen sehr wohl? Wie verhält es sich bei Moscheen?

Bei der Pflicht zu Sicherheitsbeleuchtungsanlagen in Gebäuden bzw. Sonderbauten, wie z. B. Versammlungsstätten oder Hochhäusern, handelt es sich um bauordnungsrechtliche Forderungen, die in den Landes- bzw. Sonderbauverordnungen der einzelnen Bundesländer geregelt sind.

Es ist jedoch zu beachten, dass Baurecht Länderrecht ist. D. h. jedes Bundesland kann eigene Verordnungen und Richtlinien erlassen. Da die Herkunft des Anfragenden nicht bekannt ist, wird für die Beantwortung der Frage Bezug auf die Musterverordnungen der ARGEBAU (Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder der Bundesrepublik Deutschland) genommen. Rechtsverbindlich sind jedoch die Verordnungen des Bundeslandes des jeweiligen Gebäudestandortes.

Die Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) [1] gilt laut § 1 u. a. für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Ver-

sammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben. Als Versammlungsstätten werden dabei bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften bezeichnet. In dieser Auflistung der MVStättVO sind religiöse Veranstaltungen nicht aufgeführt. Der Abs. 3 des § 1 stellt außerdem klar, dass die Vorschriften der MVStättVO u. a. nicht für „Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind“, gelten (vgl. MVStättVO) [1]. In der Begründung und Erläuterung zur Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten [2] heißt es, dass Kirchen, Moscheen und andere für den Gottesdienst förmlich gewidmete Räume von der MVStättVO ausgenommen sind. Dies gilt jedoch nur für Veranstaltungen, die den Widmungszweck nicht verlassen. Für alle anderen Räume, die nicht für den Gottesdienst gewidmet sind, kann diese Ausnahme nicht in Anspruch genommen werden.

## Augmented planning.

Die ganz neue Art des Planens und Entdeckens: Finden Sie den passenden Schalter für jede Raumsituation. Im neuen AR-Designkonfigurator mit Oberflächen, Formen und Farben von über 2000 JUNG Produkten.



JUNG

Jetzt die App downloaden.



## Normenauszüge

Auszüge aus DIN-VDE-Normen sind für die angemeldete limitierte Auflage wieder gegeben mit Genehmigung 042.002 des DIN und des VDE. Für weitere Wiedergaben oder Auflagen ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Maßgebend für das Anwenden der Normen sind deren Fassungen mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der VDE Verlag GmbH, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin und der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin erhältlich sind.

Der interessierte Leser sei an dieser Stelle abschließend auch noch auf eine Ende 2019 erschienene Informationsschrift der Landesinitiative StadtBauKultur NRW e. V. [3] hingewiesen. Diese befasst sich mit der Erhaltung, Anpassung und Umnutzung von Kirchengebäuden. Dort heißt es in einem Beitrag von Dipl.-Ing. Herbert Lintz von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, dass sich der Charakter aller Veranstaltungen in Gottesdienststätten sowie die Nutzung dieser an dem besonderen Widmungszweck orientieren müsse. Er schreibt: „Dahingehend müssen Veranstaltungen mit dem christlichen Glauben vereinbar sein und zu dem Raum, zu der Kirche, zu dem Kirchenjahr und zu seinen Festen in Beziehung stehen.“

**Fazit.** Kirchen, Moscheen und andere Räume, die für gottesdienstliche Veranstaltungen gewidmet sind, zählen gemäß MVStättVO also nicht zu den Versammlungsstätten. Somit greifen auch nicht die Forderungen der Versammlungsstättenverordnungen nach einer Sicherheitsbeleuchtung in diesen Räumen. Werden dort regelmäßig, nicht religiöse, kommerzielle Veranstaltungen durchgeführt, so kann es sich um Nutzungen handeln, für die die Versammlungsstättenverordnung des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden ist. In diesem Fall ist es angeraten eine Nutzungsänderung bei der Bauaufsicht zu beantragen. In Abhängigkeit der daraus folgenden Einstufung des Gebäudes kann es dann erforderlich werden, eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

### Literatur

- [1] Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO) Fassung Juni 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014.

- [2] Begründung und Erläuterung zur Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättV) Fassung Juni 2005, zuletzt geändert im Februar 2010; ARGEBAU MVStättV Fachkommission Bauaufsicht.

- [3] Zukunft Kirchen Räume – Kirchengebäude erhalten, anpassen und umnutzen; Ein Kooperationsprojekt von StadtBauKultur NRW, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen unter Mitwirkung der (Erz-) Bistümer und Landeskirchen, Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen; 16.01.2020.

C. Schneppe

## Installationsschacht für Elektroinstallation

**Im Zuge der umfangreichen elektrotechnischen Sanierung einer Einfamilien-Doppelhaushälfte aus den späten Siebzigerjahren bin ich auf der Suche nach einer Lösung zum Schaffen eines Installationsschachtes. Eine Möglichkeit bestünde darin, einen Schacht vom Keller bis zur Decke des begehbaren Spitzbodens im Treppenhaus zu errichten. Der Installationsschacht würde durch eine Beplankung, um das Absturzsicherungsgitter im Treppenhaus, geschaffen. Somit wäre es dann relativ einfach möglich, jedes Geschoss entsprechend zu ertüchtigen. Die Geschossdecken aus Stahlbeton müssten auf drei Etagen mit Kernbohrungen durchquert werden. Wenn Bedenken an die Statik (Kernbohrungen) an dieser Stelle nicht betrachtet werden, dann habe ich folgende Fragen:**

- Ist der hier beschriebene Installationsschacht (legal) realisierbar (mit Revisionsöffnungen)?**
- Welche Normen, Gesetze oder Vorschriften verhindern ggf. ein solches Vorgehen (Standort: Nordrhein-Westfalen)? Stichwort: Brandschutz?**
- Werden im Privatbereich besondere Anforderungen an einen solchen Installationsschacht gestellt?**
- Wäre es optional erlaubt, Etagenverteiler (EG, 1./2. OG...) und/oder einen Zähler-schrank im Keller in die Hohlwand des so geschaffenen Installationsschachts einzubauen?**

Behördliche bzw. baurechtliche Anforderungen für Leitungsanlagen findet man in der Landesbauordnung (LBO), genauer gesagt in der „Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR)“ des jeweiligen Bundeslandes.

Die Landesbauordnung und die zugeordneten Richtlinien (wie die LAR) werden in Deutsch-

land von der ARGEBAU vorgegeben. Die Bedeutung dieses Kunstwortes ist: „Arbeitsgemeinschaft Bau“ bzw. in der Langfassung: „Arbeitsgemeinschaft der für das Bauwesen zuständigen Minister“ und in der Kurzform: „Bauministerkonferenz“.

Genauer gesagt legt die ARGEBAU für die Baubehörden der verschiedenen Bundesländer entsprechende Muster vor, wie die MBO (Muster-Bauordnung) oder die MLAR (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie). Die Bundesländer übernehmen diese Muster anschließend zu 100 % oder mit mehr oder weniger starken Modifikationen. Aus einer MBO wird dann im konkreten Bundesland eine LBO und aus einer MLAR wird eine LAR.

Die MLAR [1] (und damit die LAR eines Bundeslandes) beschreibt Anforderungen zu folgenden Themen:

- a) Leitungsanlagen (einschließlich der zugehörigen Verteiler) in Rettungswegen.
- b) Durchdringung von Leitungsanlagen durch Decken und Wände, die einer brandschutztechnischen Qualität entsprechen müssen (z. B. Brandwände).
- c) Funktionserhalt von geforderten sicherheitstechnischen Einrichtungen (z. B. Sicherheitsbeleuchtung oder Brandmeldeanlage).

Das in der Anfrage erwähnte Problem wird in der MLAR beim erstgenannten Thema besprochen. Möglicherweise ist aber auch das zweite Thema betroffen. Dabei ist es zunächst unerheblich, um welches Gebäude es geht. Wichtig ist vielmehr, ob im Gebäude Rettungswege, Brandwände oder sicherheitstechnische Einrichtungen festgelegt wurden bzw. gefordert sind.

Nach Aussagen der Leseranfrage geht es um eine „Einfamilien-Doppelhaushälfte“, genauer gesagt um ein privates, mehrgeschossiges Wohngebäude. Der Beschreibung im Anfragentext ist zu entnehmen, dass sich nicht in jedem Geschoss eine jeweils separate Wohneinheit befindet. Es geht vielmehr um eine einzelne Wohnung, deren Räume auf drei Etagen (EG, 1. und 2. OG) verteilt wurden. Außerdem kann man dem Anfragentext entnehmen, dass das Treppenhaus die drei Wohnebenen (EG, 1. und 2. OG) verbindet sowie den Keller und einen begehbaren Dachboden.

Wenn die Angaben so verstanden werden müssen, wäre das Treppenhaus insgesamt kein separater Bereich innerhalb des Wohngebäudes, sondern eine interne Treppe innerhalb einer Wohneinheit. Es wäre in diesem Fall auch mit Sicherheit nicht brandschutztechnisch gegenüber den anderen Bereichen dieser Wohnung abgegrenzt. Möglicherweise